

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2005

Inhalt

Arbeitsrechtliche Kommission, Schiedskommission	50	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm	57
Kirchliches Arbeitsrecht	50	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen, Kirchenkreis Soest	57
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	50	Bekanntmachung über den Verlust eines Klein- siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest (Berichtigung)	57
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	50	Persönliche und andere Nachrichten	58
III. Arbeitsrechtsregelung über vorüber- gehende Abweichungen von kirch- lichen Arbeitsrechtsregelungen in der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH in Köln	51	Ordinationen	58
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebes- satzes für das Steuerjahr 2005	52	Berufungen in den Probendienst	58
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zu- sammenarbeit der Evangelischen Kirchen- gemeinde Westhofen und der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum . .	52	Berufungen	58
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg	54	Freistellungen	58
Urkunde über die Errichtung einer 6. Kreis- pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Steinfurt- Coesfeld-Borken	54	Todesfälle	58
Freigabe des Finanzwesenprogramms MACH M1 der MACH AG	54	Bestandene Prüfungen	58
Lehrgänge für Küsterinnen und Küster	54	Freie Pfarrstellen	59
101. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	55	Anstellung	59
Rechtssammlung „Das Recht in der Evange- lischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert .	55	Kirchenmusikalische Prüfung	59
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	56	Neu erschienene Bücher und Schriften	59
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	56	Janson, Gunnar: „Ökonomische Theorie im Recht“, 2004 (<i>Dr. Conring</i>)	59
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch- Reformierten Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen	57	Nimscholz/Oppermann/Ostrowicz: „Altersteilzeit: Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis“, 2004 (<i>Schulte</i>) .	60
		Wickler, Peter: „Handbuch Mobbing- Rechtsschutz“, 2004 (<i>Amels</i>)	60
		Barth, Ulrich: „Aufgeklärter Protestantis- mus“, 2004 (<i>Fleischer</i>)	61
		AG der VELKD: „Wenn Dein Kind dich fragt“, 2004 (<i>Gsänger</i>)	61
		Hauth, Dr. Rüdiger: „Kleiner Sekten- Katechismus“, 2004 (<i>Dr. Kupke</i>)	62
		Oberthür/Burrichter: „Die Bibel für Kinder und alle im Haus“, 2004 (<i>Walter</i>)	62
		Spalding, Johann Joachim: „Vertraute Briefe, die Religion betreffend“, 2004 (<i>Fleischer</i>)	63

Arbeitsrechtliche Kommission, Schiedskommission

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 03. 2005
Az.: 09493/05/A 07-02/01

Auf Grund der Anrufung gemäß § 15 Abs. 5 ARRГ vom 6. Dezember 2004 hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 19 Abs. 2 ARRГ folgende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Überganges in den Ruhestand vom 29. April 1999 (Altersteilzeitordnung – ATZO)

beschlossen:

§ 1

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Überganges in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 29. April 1999, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung vom 5. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Abs. 2 gestrichen.
2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Düsseldorf, 7. März 2005

Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland, Westfalen und Lippe

Schliemann
Vorsitzender

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 03. 2005
Az.: 09016/05/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRГ) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRГ bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRГ verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 23. Februar 2005

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „7. Mai 2004“ durch das Datum „26. November 2004“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „7. Mai 2004“ durch das Datum „26. November 2004“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Dortmund, 23. Februar 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 23. Februar 2005

§ 1

Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

In den Inhaltsübersichten des BAT-KF und des MTArb-KF werden jeweils die Angabe „§ 15 a Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage“ durch die Angabe „§ 15 a (gestrichen)“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppen- planes zum BAT-KF

Die Berufsgruppe 3.1 – Ärzte, Apotheker – des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 4 werden Anmerkungen 1 bis 3.

§ 3

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatz- versicherung

§ 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen. Diese Arbeitsrechtsregelung gilt ferner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der

Ausbildung in diesem Bereich, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) fallen und an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen.“

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Dortmund, 23. Februar 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

III. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH in Köln Vom 23. Februar 2005

§ 1

Die NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH in Köln befindet sich in Insolvenz.

(1) Zur Erhaltung der Arbeitsplätze der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH in Köln kann für die Angestellten der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass für die Zeit vom 1. März 2005 bis zum 31. Dezember 2008, die sich aus der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten ab 2003 (AngVergO 03) bzw. aus der Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 2003 (ArbLohnO 2003) ergebenden Beträge um 10 % abgesenkt sowie
2. auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) für die Zeit vom 1. März 2005 bis zum 28. Februar 2008 für die Zusage der Leistungen in Höhe von 2 % von der nach § 34 Abs. 2 der Satzung zugesagten Leistung abgewichen wird.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Geschäftsführung informiert die Mitarbeitervertretung regelmäßig in monat-

lichen Abständen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der GmbH. Ferner ist der Mitarbeitervertretung der jeweilige Jahresabschluss der Jahre 2003 bis 2007 zeitnah vorzulegen. Die Mitarbeitervertretung entsendet einen sachverständigen Berater bzw. eine sachverständige Beraterin in den Wirtschaftsrat der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers in die Dienstvereinbarung aufgenommen wird, während der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Eine betriebsbedingte Kündigung ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung des Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit betriebsbedingt gekündigt wird, die durch die Absenkung nach Abs. 1 Ziff. 1 einbehaltenen Beträge nachgezahlt werden.

§ 2

(1) Voraussetzung ist ferner, dass als Laufzeit der Zeitraum vom 1. März 2005 bis zum 31. Dezember 2008 in die Dienstvereinbarung aufgenommen wird.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

(3) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen § 1 Abs. 2 oder 3 verstößt. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszusahlen.

§ 3

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2005 in Kraft, sie tritt außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Dortmund, 23. Februar 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2005

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 02. 2005
Az.: 6017/B5-01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –) vom 18. November 2004 (KABl. 2004 S. 304) haben anerkannt:

1. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 31. Januar 2005 – Az.: II.3-12.3/2005;
2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen am 8. Dezember 2004 – Az.: 24.1-54063/2;
3. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen am 30. November 2004 – Az.: 1532-1-54 202/51.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen und der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum

Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen und
der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde
Berchum,

beide Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Präambel

Vor dem Hintergrund der rückläufigen Entwicklungen der Gemeindegliederzahlen und der veränderten finanziellen Situation der Kirchengemeinden hat es sich der Evangelische Kirchenkreis Iserlohn in seiner Pfarrstellenplanung zur Aufgabe gemacht, durch regionale Lösungen der Zusammenarbeit die gemeindliche Arbeit in den Kirchengemeinden zu gewährleisten. Dies gilt vorrangig in den Regionen, in denen Pfarrstellen in ihrem Umfang reduziert werden müssen oder die vom Abbau von Pfarrstellen betroffen sind, um einer gemeindlichen Ausdünnung entgegenzuwirken. Die Evangelische Kirchengemeinde

meinde Westhofen und die Evangelisch Reformierte Kirchengemeinde Berchum gehen auf diesem Hintergrund eine Kooperation ein.

Kooperationsbereich

§ 1

Auf Grund der Beschlüsse der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen vom 16. Februar 2005 und der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum vom 27. Februar 2005 bilden beide Kirchengemeinden einen Kooperationsbereich und arbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung zusammen.

§ 2

Zur Beratung der Presbyterien beider Kirchengemeinden und zur Förderung, Stärkung und Begleitung der Zusammenarbeit bilden die Presbyterien eine Vollversammlung beider Presbyterien und einen Kooperationsausschuss.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Evangelisch Reformierte Kirchengemeinde Berchum und die Evangelische Kirchengemeinde Westhofen kooperieren dahingehend miteinander, dass die Inhaberin oder der Inhaber der 1. Pfarrstelle der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum die Aufgaben der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers im Bezirk Garenfeld der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen übernimmt. Für die Besetzung der Pfarrstelle der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum gilt das Pfarrstellenbesetzungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Hiernach kann eine Pfarrstelle auch geteilt und mit zwei Personen besetzt werden.

(2) Das Presbyterium der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum wird bei einer zukünftigen Besetzung der Pfarrstelle und beim Beschluss der Dienstanzweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien berücksichtigen.

(3) Im Übrigen sind die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen vor einer Beschlussfassung zu hören, die die Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung betrifft. Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum kann auch beratend als ständiger Gast an den Sitzungen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen teilnehmen.

Gremien

§ 4

Vollversammlung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien beider Kirchengemeinden treten mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung der Presbyterien zusammen.

- (2) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
- Sie beschließt das Konzept der 1. Pfarrstelle der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum gemäß § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung.
 - Sie macht einen Vorschlag für die Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle.
 - Sie berät im Falle einer Vakanz dieser Pfarrstelle über deren Besetzung und macht dem Presbyterium der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum einen Besetzungsvorschlag.
 - Sie beruft die Mitglieder des Kooperationsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

Die Presbyterien beider Kirchengemeinden können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs wählt aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzuleiten sind.

§ 5

Kooperationsausschuss

(1) Dem Kooperationsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- drei gewählte Mitglieder des Presbyteriums der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum;
- zwei gewählte Mitglieder des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen sowie
- die Inhaberin oder der Inhaber der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen;
- die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum.
- Wird die Pfarrstelle der Evangelisch Reformierten Kirchengemeinde Berchum geteilt, erhöht sich die Zahl nach Buchstabe b) um eine Person.

(2) Der Kooperationsausschuss wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(3) Der Kooperationsausschuss soll sich mindestens viermal im Jahr treffen. Er hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der pastoralen und gemeindlichen Arbeit zwischen den Vereinbarungspartnern zu fördern, Konzepte für ihre Gestaltung zu entwickeln und den Presbyterien sowie der Vollversammlung der Presbyterien entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Der Kooperationsausschuss wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einladung, die

Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kooperationsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kooperationsausschusses und den Vorsitzenden der Presbyterien zugeleitet werden.

Schlussbestimmungen

§ 6

Kostenregelung

Die aus der Zusammenarbeit entstehenden Sachkosten sowie die Kosten, die durch die Arbeit der durch diese Vereinbarung gebildeten Gremien entstehen, werden nach dem Schlüssel der Gemeindegliederzahlen verteilt. Es werden jeweils die Gemeindegliederzahlen zu Grunde gelegt, die bei der Kirchensteuerverteilung durch den Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn festgelegt werden.

§ 7

Änderung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien beider Kirchengemeinden.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von beiden Kirchengemeinden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2009.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2009.

(4) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen beiden Kirchengemeinden durchgeführt hat.

(5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. April 2005 in Kraft. Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

Westhofen, 27. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde Westhofen
Das Presbyterium

(L. S.) Seidel Bostelmann Krume

Berchum, 27. Februar 2005

Evangelisch Reformierte Kirchengemeinde
Berchum
Das Presbyterium

(L. S.) Hackenberg Mann Knoche

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Westhofen und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Berchum wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Westhofen vom 16. Februar 2005 und des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Berchum vom 27. Februar 2005 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Iserlohn vom 28. Februar 2005

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 08086/Westhofen 1 a

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. Februar 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 42803/Marsberg 1. (2.)

Urkunde über die Errichtung einer 6. Kreis Pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken wird eine 6. Pfarrstelle (Diakoniefarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. Februar 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 04242/Steinfurt-Coesfeld-Borken VI/6.

Freigabe des Finanzwesenprogramms MACH M1 der MACH AG

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 03. 2005
Az.: A 15-41/28

Das Landeskirchenamt hat am 22. Februar 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Das Finanzwesenprogramm MACH M1 der MACH AG wird für den Einsatz innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Maßgabe datenschutzrechtlicher Auflagen freigegeben.

Lehrgänge für Küsterinnen und Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 02. 2005
Az.: A 07-12/10

Küsterinnen und Küster haben nach § 8 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) innerhalb der ersten fünf Dienstjahre an einem Küsterlehrgang teilzunehmen. Diese Lehrgänge werden von der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit der EKvW durchgeführt und bestehen aus einem Grundlehrgang (Dauer: eine Woche) und einem Aufbaulehrgang (Dauer: zwei Wochen). Zur Teilnahme am Küsterlehrgang ist der Küsterin oder dem Küster Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Abs. 2 Küsterordnung).

Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Die Lehrgangsstärke beträgt i. d. R. 25 Teilnehmende. Den Abschluss erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnimmt. Der Lehrgangsabschluss erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmenden vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung.

Folgende Lehrgänge sind derzeit geplant:

31. Lehrgang

Grundlehrgang vom 26. September bis 30. September 2005

Aufbaulehrgang vom **20. Februar bis 3. März 2006 (Terminänderung!)**

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

– voll belegt –

32. Lehrgang

Grundlehrgang vom 9. Oktober bis 13. Oktober 2006

Aufbaulehrgang vom 5. März bis 16. März 2007

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

33. Lehrgang

Grundlehrgang vom 8. Oktober bis 12. Oktober 2007

Aufbaulehrgang vom 18. Februar bis 29. Februar 2008

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

34. Lehrgang

Grundlehrgang vom 13. Oktober bis 17. Oktober 2008

Aufbaulehrgang vom 9. März bis 20. März 2009

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

Leitung aller Lehrgänge: Küster Günter Schenk, Siegen

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind zu richten an:

Herrn Günter Schenk, An der Sang 19, 57271 Hilchenbach, Telefon 02733/2217, E-Mail: schenk.hilchenbach@freenet.de.

101. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen Lippe lädt zum Küsterjahrestag die haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister am **Montag, den 30. Mai 2005, in Herne-Sodingen** ein:

Tageslosung: „Bei dir ist die Quelle des Lebens, und in deinem Licht sehen wir das Licht.“ Psalm 36, 10

Tagesfolge:

10.00 Uhr Festgottesdienst
in der Johannis-Kirche, Mont-Cenis-Straße 325, 44627 Herne-Sodingen
Predigt: Superintendent Reiner Rimkus, Kirchenkreis Herne

11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung
Gemeindehaus Bromberger Str. 32, 44627 Herne-Sodingen

durch den 1. Vorsitzenden

Gerd Arndsmeier

– Grußworte –

Bekanntmachungen, u. a. auch zur Vorstandswahl

– Mittagessen –

Festvortrag:

„Gedanken zur Küsterordnung“ – eine Lesung der Leviten

Referent:

Justizminister des Freistaates Thüringen,

Harald Schliemann, Isernhagen

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

Anschließend Aussprache über das Referat

– Kaffeetrinken –

Mitgliederversammlung

– Gedenken der verstorbenen Mitglieder

– Jahresbericht des 1. Vorsitzenden mit Aussprache

– Beschlussfassung über eingegangene Anträge

– Bericht der Kassenprüfer und des Kassierers

– Wahl der Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 2005

– Bekanntgabe des Ergebnisses zur Vorstandswahl

– Mitglieder fragen – der Vorstand antwortet

– Verschiedenes

Schlusswort und Gebet

Der Tagungsbeitrag beträgt 18 €. In diesem Betrag sind Morgenkaffee, Mittagessen und Kaffeetrinken enthalten. Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen bis zum 20. Mai 2005 an:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Günter Panitz, Arndtstraße 26, 33330 Gütersloh.

Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert

Landeskirchenamt

Bielefeld, 04. 03. 2005

Az.: A 03-05/02

Für die Papierausgabe der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ist die 2. Ergänzungslieferung erschienen, die die zweibändige Papierausgabe, in der seit der Neuauflage auch die Normen des kirchlichen Arbeitsrechts enthalten sind, auf den Stand 31. Dezember 2004

aktualisiert. Gleichzeitig wurde die CD-ROM-Einzelplatzversion neu herausgegeben und die Aktualisierung der Onlineversion vorgenommen.

Die CD-ROM-Einzelplatzversionen sowie die Onlineversion enthalten erstmals Urteile der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Union Evangelischer Kirchen. Aufgenommen wurden

- ab 1996 bis 2004 alle bedeutsamen Beschlüsse und Urteile der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- ab 1998 bis 2004 alle bedeutsamen Beschlüsse und Urteile des Verwaltungsgerichtshofes der Union Evangelischer Kirche, in denen ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche von Westfalen als Vorinstanz tätig gewesen war.

Alle neu verkündeten Urteile sowie bedeutsamen Beschlüsse der kirchlichen Gerichtsbarkeit werden zukünftig zeitnah in den CD-ROM-Einzelplatzversionen sowie in der Onlineversion zu finden sein.

Für nahezu alle Kunden der elektronischen Rechtsammlung in Westfalen ist auch für das Jahr 2005 ein Zugang zu der PC-Rechtsbibliothek von LexisNexis Deutschland GmbH freigeschaltet, der es erlaubt, im Internet in allen staatlichen Rechtsvorschriften (Bundesrecht und Landesrecht Nordrhein-Westfalen) sowie in bedeutsamen Urteilen der staatlichen Gerichtsbarkeit zu recherchieren. Aus lizenzrechtlichen Gründen ist der Zugriff ausschließlich kirchlichen Institutionen und Personen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen erlaubt.

Jede kirchliche Stelle sollte über mindestens 1 Papierausgabe der Loseblattsammlung verfügen. Soweit Ehrenamtliche in leitenden Positionen tätig sind (z. B. Vorsitz im Presbyterium), bietet es sich an, dass dieser Personenkreis ebenfalls über die zweibändige Papierausgabe verfügt oder auf die elektronische Rechtssammlung zugreifen kann.

Bestellungen der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sind jederzeit möglich. Allgemeine Informationen zur Papierausgabe sowie zu den Produkten der elektronischen Rechtssammlung findet man im Internet unter www.kirchenrecht-westfalen.de. Dort kann man auch einen Bestellvordruck downloaden. Zur elektronischen Rechtssammlung werden unterschiedliche Lizenzen angeboten. Die Institutionenlizenz (400,00 € pro Halbjahr) bietet dabei den besonderen Vorteil, dass allen bei den jeweiligen Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und dem Kirchenkreis (einschließlich rechtlich unselbstständiger Einrichtungen) beschäftigten Mitarbeitenden und allen ehrenamtlich in kirchlichen Gremien tätigen Personen ein Zugriff auf die Onlineversion möglich ist. Weitere Auskünfte zu den Produkten, Kosten und Lizenzbedingungen erteilt das Landeskirchenamt, Frau Großegödinghaus, Tel.: (0521) 594-324, E-Mail: Kerstin.Grossegodinghaus@lka.ekvw.de.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, 22. 02. 2005

Az.: 01614/Dortmund Friedens 9 S

Die durch Vereinigung der ehemaligen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, der ehemaligen Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Dortmund und der ehemaligen Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Dortmund mit Wirkung vom 1. Juli 1999 neu gebildete Evangelische Friedenskirchengemeinde Dortmund führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 02. 2005

Az.: 00529/Gelsenkirchen-Bismarck 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Bismarck, die durch Namensänderung vom 30. Mai 1970 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 02. 2005
Az.: 00869/Klafeld 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 19. April 1898 und der Königlichen Regierung in Arnsberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 25. April 1898 mit Wirkung vom 1. Mai 1898 errichtete frühere Evangelische Kirchengemeinde Clafeld, die zwischenzeitlich den Namen Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Klafeld trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 02. 2005
Az.: 50034/Mark 9 S

Die durch Teilung der ehemaligen Kirchengemeinde Mark mit Wirkung vom 1. Januar 1961 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Mark führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 02. 2005
Az.: 48308/Ostönnen St.-Andreas 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Ostönnen, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 den Namen Evangelische St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest (Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 02. 2005
Az.: 30968/Sassendorf 9 S

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 30. September 2004, Seite 234 ist das abhanden gekommene Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf versehentlich nicht richtig abgedruckt worden. Nachstehend folgt der richtige Abdruck:



Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Dr. Carsten G l a t t am 30. Januar 2005 in Deilinghofen;

Pfarrer z. A. Oliver G ü n t h e r am 14. November 2004 in Siegen;

Pfarrer z. A. Gerald H a g m a n n am 8. Dezember 2004 in Schwerte-Villigst;

Pfarrer z. A. Andrea H e ß l i n g am 19. September 2004 in Steinhagen;

Pfarrer z. A. Dietmar K e h l b r e i e r am 8. Dezember 2004 in Schwerte-Villigst;

Pfarrer z. A. Matthias R o h l f i n g am 30. Januar 2005 in Lahde;

Pfarrer z. A. Merle V o k k e r t am 12. Dezember 2004 in Hennen.

Als Pfarrer/Pfarrer im Probedienst berufen sind zum 1. März 2005:

Frau/Herr	B ü l t m a n n , Dirk
	G i e ß e l m a n n , Astrid
	H a r d e r , Christoph
	H a y u n g s , Michael
	K a r p e n s t e i n , Saskia
	K e m p e r , Anne Kathrin
	K i n k e l b u r , Karsten
	D r . K ö s t e r s , Oliver Hermann
	K o t t e , Thomas
	K r ü g e l - L a d i n i g , Dagmar
	M a r k s , Matthias
	S c h u l t z , Sebastian
	S t r u c k m e i e r , Thomas
	W e b e r , Monica
	W e b e r , Tim
	W i r z , Christoph
	Z e i p e l t , Stephan

als Pfarrer im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis zum 1. März 2005

Frau	R o t h - T y b u r s k i , Bettina
	W e s s e l s - K l i n k e r t , Ruth.

Berufen sind:

Pfarrer Armin K u n z e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Dietmar S c h o r s t e i n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Hans-Paul U l r i c h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rauxel, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne.

Freigestellt worden sind:

Frau Pfarrerin Brigitte K ö l l i n g , Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 23. März 2005 bis einschließlich 22. März 2006;

Frau Pfarrerin Britta M e y h o f f , Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 15. April 2005 bis einschließlich 31. Dezember 2005;

Frau Pfarrerin Dorothea W a h l e - B e e r , Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 12. März 2005 bis einschließlich 11. März 2006;

Pfarrer Birgit W e i n b r e n n e r , 7. Pfarrstelle des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der Ev. Kirche von Westfalen, mit Wirkung vom 1. April 2005 infolge Übernahme eines Dienstes bei der Oikocredit in Amersfoort/Niederlande gemäß § 77 PFDG.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Werner S t u r m , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, am 9. Februar 2005 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-Heinz G e r p h e i d e , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Paderborn, am 20. Februar 2005 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Graf Gerhard Finck v o n F i n c k e n s t e i n , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, am 23. Februar 2005 im Alter von 80 Jahren.

Bestandene Prüfungen:

Folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Verwaltungslehrganges I 2003/2004 haben im Dezember 2004 die **Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung** bestanden:

D ö d i n g , Melanie	KK Lübbecke
F a a t z - B e r t e , Karin	VKK, Dortmund
F l a g m e i e r - K o r t e , Marion	LKA Bielefeld
G l a ß , Gabriele	KK Bielefeld
G r a e f e , Karin,	Ev. Kgmd. Beverungen
J e l i t s c h e k , Simone	VKK Dortmund
K i r s c h , Daniela	LKA Bielefeld
K l e m p , Cora	KK Bielefeld
K n u t h , Anke	IAFW Iserlohn
K o s t , Silke	KK Unna
O b s e r , Karin	VKK Dortmund
P o i n t k e , Margret-Rose	LKA Bielefeld
R i t t e r , Thomas	KK Bielefeld

R ö n s c h , Silke	LKA Bielefeld
S a a t h , Nicole	LKA Bielefeld
S c h ä f e r h a n s , Erika	Ev.-ref. Kgmd. Bega, Dörentrup
S c h o l z , Kathrin	LKA Bielefeld
S c h ü l b e - A n d e r s , Sabine	KK Herne
S p u r , Tanja	KK Unna
Z i e c h m a n n , Mona	VKPB Dortmund

Die Abschlussprüfung des **30. Küsterlehrgangs** (2004/2005) haben gemäß der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) am 11. März 2005 im Lukas-Zentrum Witten folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

D i t t r i c h , Heinz-Jörg	Schieder
E b e r s , Tamara	Hamm
F r a n z e n , Sofia	Höxter
F r e d e r i c h s , Sabine	Schmallenberg
F r i e g e , Andreas	Lünen
F r o m m e , Diana	Werne
H a m e l m a n n , Friedhelm	Castrop-Rauxel
H ö l t k e , Andreas	Dörentrup
I s m a i l , Aydin	Marl
J a c h m a n n , Ludmila	Bottrop
K l a u s , Andrea	Kirchlengern
K n o l l m a n n - K a r l i c z e k , Marina	Greven
K ö p p e n , Alfred	Hilchenbach
K o r f , Achim	Lemgo
P l a t h , Wolfgang	Werther
R u t h e , Iris	Lage
S c h m i e g e l t , Günther	Bielefeld
S c h u b e r t , Adrian	Höxter
S i k o r a , Adam	Siegen
T h i e l e , Rosemarie	Nordkirchen
T r o p p a , Helma	Hamm
U p h e b e r , Bernhard	Lübbecke
W e h l t , Erna	Schmallenberg

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

6. Kreispfarrstelle (Diakoniepfarrstelle) des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken zum 1. März 2005.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3.2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. April 2005;

1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, zum 1. März 2005.

Angestellt ist:

Frau Margarete H a g e m a n n , Lehrerin z. A. i. E. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Lehrerin i. E. mit Wirkung vom 1. März 2005.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Chorleiterin

Frau Dr. Jolanda H e r m a n n s , 44227 Dortmund.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Janson, Gunnar: „**Ökonomische Theorie im Recht**“; Anwendbarkeit und Erkenntniswert im Allgemeinen und am Beispiel des Arbeitsrechts; Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung Bd. 85; Duncker&Humblot; Berlin 2004; 285 Seiten; broschiert; 68 €; ISBN 3-428-11336-5.

Die sog. ökonomische Theorie des Rechts ist kein neuer Forschungsgegenstand. Das Interesse an der ökonomischen Theorie wird begleitet von einem grundsätzlich geführten Streit zum Ertrag des Instrumentes. Die ökonomische Theorie arbeitet interdisziplinär und folgt dem allgemeinen Ruf nach mehr Kostenbewusstsein. Sie wurzelt im Bereich der Ökonomie und blickt von dort auf das, was Juristen tun und was das Recht für eine Gesellschaft bewirkt. Die anzuzeigende Arbeit gliedert sich in fünf Abschnitte. Dabei werden die Grundlage, die wesentlichen Ansätze, die normativen Kriterien und die Adressaten der ökonomischen Theorie des Rechts in den Blick genommen. Im vierten Abschnitt folgen Anwendungsbeispiele aus dem Arbeitsrecht und der Band schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

Der Autor stellt die Entwicklung der unterschiedlichen Theoriemodelle im Überblick anschaulich und nachvollziehbar dar. Die Arbeit hat in dieser breit aufgefächerten Darstellung ihre Stärke. Der Leser wird kompetent durch die Perspektiventwicklung des sich

wandelnden Forschungsgebietes geführt. Die einleitenden und zusammenfassenden Kapitel spiegeln den dort bewiesenen Differenzierungsgrad nicht mehr wieder. Denn im Schlussteil entfällt die kritische Distanz zu einer voranschreitenden Ökonomisierung des Lebens, die der Autor im Zuge der Darstellung einzelner Theorieansätze noch wahrt. Die These, dass die Wirtschaftswissenschaft eine Gegenstandsorientierung verlassen habe und zu einer Methodenwissenschaft avanciert sei, begründet den Anspruch der Ökonomik auf Beachtung ihrer Betrachtungsweise in allen anderen Gesellschaftswissenschaften. Das jede besondere Art der Betrachtung ihre Reize hat, ist unbestritten – fraglich ist aber, ob es menschengemäße Perspektiven gibt, die die Ökonomik im Dunkeln lässt. Diese philosophische Fragestellung muss der Leser bei der Lektüre für eine kritische Distanz eigenständig im Hinterkopf behalten.

Insbesondere im Abschnitt zum Arbeitsrecht, dem unzweifelhaft eine wichtige ökonomische Funktion in der Gesellschaft zukommt, wird die praktische Dimension des Forschungsgegenstandes sichtbar. Die Arbeit zeichnet sich vor allem in ihren beschreibenden Teilen durch eine klare Strukturierung und eine differenzierte Aufbereitung des immensen Themengebietes aus und ist deshalb eine geeignete Unterstützung für jeden, der seine Meinung zur Ökonomischen Theorie des Rechts argumentativ begründen will.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Nimscholz/Oppermann/Ostrowicz: **„Altersteilzeit: Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis“**; 4., vollständig überarbeitete Auflage 2004; Datakontext-Fachverlag GmbH; 528 Seiten; 59 €; ISBN 3-89577-307-7.

Mit der 4., vollständig überarbeiteten Auflage **Altersteilzeit, Handbuch für Personal- und Abrechnungspraxis** bieten die Autoren als Expertenteam für die Bereiche Arbeitsrecht, Arbeitsverwaltung sowie Personal- und Abrechnungspraxis eine umfassende Darstellung aller Problembereiche der Altersteilzeit mit zahlreichen Beispielen und Fallgestaltungen für die Praxis unter Berücksichtigung der besonderen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und der Verlautbarungen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger.

Im Kapitel I werden die Grundsätze zur Altersteilzeit und die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen dargestellt. Das Kapitel II schließt mit der Berechnung der Arbeitgeberleistungen an. Im Kapitel III und IV wird das Sozialversicherungs- und Steuerrecht abgehandelt. Die Behandlung von Fehlzeiten, Wertguthaben und Störfällen werden im Kapitel V und VI dargestellt. Das Kapitel VII beinhaltet die abrechnungsrelevanten Aspekte der Altersteilzeitarbeit. Kapitel VIII gibt Auskunft über die Förderleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Bezugsvoraussetzungen für die gesetzlichen Altersrenten enthält das Kapitel IX, während das Kapitel X den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz ab Rentenbeginn beinhaltet.

Über ein ausführliches Stichwortregister sind die jeweiligen Textstellen schnell zu finden.

Texte und Beispiele sind im Buch übersichtlich und verständlich dargestellt und in der Praxis umsetzbar. Das Handbuch Altersteilzeit kann für den Personalbereich als Nachschlagewerk für alle Belange der Altersteilzeit zur Anschaffung empfohlen werden.

Michael Schulte

Wickler, Peter (Hrsg.): **„Handbuch Mobbing-Rechtsschutz“**; C. F. Müller; Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; 2004; 454 Seiten; gebunden; 59,80 €; ISBN 3-8114-1856-4.

Ähnlich wie Stress ist Mobbing zu einem stehenden Begriff geworden. Er ist in unsere Alltagssprache eingegangen. Oft wird er jedoch verwendet, ohne dass klar ist, welche Situationen zu Recht mit dem Begriff Mobbing beschrieben werden dürfen. Es handelt sich hier um ein vielschichtiges Problem, das mit Personen ebenso wie mit Arbeitsbedingungen zusammenhängen kann, und das ohne Hilfe von außen oft nicht zu lösen ist. Betroffene suchen teilweise juristische Hilfe als Ausweg aus ihrer Notsituation.

Mobbing kann massive psychische und/oder körperliche Schäden zur Folge haben. Oft wird therapeutische Hilfe angesagt sein. Neben der Bearbeitung dieser Mobbing-Auswirkungen kann der juristische Weg den betroffenen Personen durch den Versuch der objektivierenden Beurteilung des Sachverhaltes eine echte Hilfe bieten.

Gerade die rechtliche Aufarbeitung von Mobbingfällen ist allerdings äußerst schwierig. Das vorliegende Buch kann hier eine Lücke in der juristischen Literatur schließen und Anwälten, Richtern, Beratern und Rechtsanwendern in Behörden, Verbänden und Gewerkschaften, aber auch Personalverantwortlichen und Betriebsräten einen Überblick über die vielfältigen Aspekte des Mobbing, die im Rechtsstreit eine Rolle spielen, verschaffen. Zunächst vermittelt das Buch äußerst detaillierte Kenntnisse über Kennzeichen, Ursachen und Folgen von Mobbing. Es wird deutlich, dass sowohl Gesellschaft als auch die rechtsstaatlichen Organe zu Gegenmaßnahmen aufgegriffen sind.

Im zweiten Teil werden die Rechtsgrundlagen der Mobbingbekämpfung dargestellt. Die Teile 3 und 4 widmen sich den aktiven Maßnahmen des Mobbingrechtsschutzes im Arbeitsverhältnis und im Beamtenverhältnis; Teil 5 schließlich betrachtet Berührungspunkte des Sozialrechts mit dem Mobbingrechtsschutz, etwa wenn Mobbing zu Berufskrankheit oder Arbeitslosigkeit führt, oder es zu Entschädigungsleistungen kommt. Im Anhang finden sich aktuelle Urteile zum Thema Mobbing sowie ein ausführliches Literaturverzeichnis.

Das vorliegende Buch gibt einen aktuellen und umfassenden Überblick über das Thema Mobbing in der Rechtsanwendung. An nicht juristisch vorgebil-

dete Leser stellt es allerdings aufgrund der sehr gründlichen und ausführlichen Darstellung des Themas sowie des Sprachstiles erhöhte Anforderungen.

Sabine Amels

Barth, Ulrich: **„Aufgeklärter Protestantismus“**, Mohr Siebeck Verlag Tübingen 2004; 423 Seiten; Broschur; 39 €, ISBN 3-16-148321-9.

Der durch seine grundlegenden Forschungen zu Friedrich Schleiermacher und Emanuel Hirsch bekannt gewordene Verfasser legt in dem vorliegenden Sammelband dreizehn Studien aus den vergangenen zwölf Jahren vor, in denen er sich mit der theologiegeschichtlichen Wirkung der Reformation befasst hat. In dem Band geht es Barth thematisch um die Rekonstruktion einer spezifischen Denkungsart innerhalb des Protestantismus, die er als „Aufgeklärten Protestantismus“ bezeichnet. Der Begriff „Aufgeklärter Protestantismus“ soll „diejenigen Einstellungen oder Mentalitätsmerkmale zusammenfassen, die das Christentumsverständnis von Aufklärung und Reformation inhaltlich übergreifen: Freiheit, Subjektivität, Kritik. Diese Momente sind für die kulturelle Identität der Neuzeit insgesamt verbindlich geworden“ (S. VII). „Aufgeklärter Protestantismus“ ist mithin nicht auf die Epoche der Aufklärung beschränkt, sondern seine Prinzipien (Freiheit, Subjektivität, Kritik) lassen sich in allen Epochen des Protestantismus nachweisen. Völlig konsequent rekonstruiert er daher die Theologiegeschichte des Protestantismus unter Zugrundelegung einer Kontinuitätsvorstellung, deren regulative Idee genau die von ihm ausgemachten Prinzipien des „Aufgeklärten Protestantismus“ sind. Barths aktuelle theologische Theoriebildung erscheint in dieser Perspektive als kontinuierliche Fortsetzung der immer schon im Protestantismus wirksamen Prinzipien von Freiheit, Subjektivität und Kritik. Gleichzeitig erlaubt dieses Konzept auch, eine Zukunftsperspektive des Protestantismus zu entwerfen. Barths Studien sind sowohl in theologischer als auch in geschichtstheoretischer Hinsicht sehr aufschlussreich und vermitteln wertvolle Denkanstöße zum Verständnis des Protestantismus.

Die Plausibilität von Barths Interpretation des Protestantismus hängt davon ab, dass die von ihm genannten Prinzipien des „Aufgeklärten Protestantismus“ in allen Epochen protestantischer Theoriebildung nachweisbar sind. Dies gilt auch für die Theologie Luthers. In den ersten vier Studien beschäftigt sich Barth daher mit dem Reformator und dessen theologischer Arbeit. Besonders interessant und lesenswert sind die Studien „Die Entdeckung der Subjektivität des Glaubens. Luthers Buß-, Schrift- und Gnadenverständnis“ und „Die Geburt religiöser Autonomie. Luthers Ablassthesen von 1517“. – In vier exemplarischen Studien untersucht Barth dann einzelne Stationen der Umformung des kirchlichen Protestantismus: „Pietismus als religiöse Kulturidee. Spencers und Franckes Ethos der Bekehrung“, „Die hermeneutische Krise des altprotestantischen Schriftprinzips. Francke –

Baumgarten – Semler“, „Mündige Religion – Selbstdenkendes Christentum. Deismus und Neologie in wissenssoziologischer Perspektive“ und „Ästhetisierung der Religion – Sakralisierung der Kunst. Wackenroders Konzept der Kunstandacht“. Die letzten vier Studien reflektieren einzelne Aspekte der theologischen Theoriebildung Schleiermachers. In allen Studien zur Umformung des kirchlichen Protestantismus und zur Theologie Schleiermachers werden die Unterschiede und Differenzen zur Theologie Luthers deutlich, allerdings wird in allen Studien auch deutlich, dass es im Protestantismus eine kontinuierliche Entwicklung gibt, die die einzelnen Ausprägungen des Protestantismus mit seinen Anfängen zu einer sinnvollen Einheit verbindet, den „Aufgeklärten Protestantismus“. – Die letzte Studie ist der Zukunft des Protestantismus gewidmet. Hat der Protestantismus Zukunft? Barths Antwort auf diese Frage lautet: „Ich muss gestehen, dass mir eine glatte Antwort nicht über die Lippen geht. Wir sind alle keine Propheten. Niemand weiß, was künftige Zeiten bringen werden. Aber eines weiß ich gewiss, dass jene Grundeinsichten Luthers bis heute nichts von ihrer Überzeugungskraft eingebüßt haben und bezüglich ihrer Realisierung nach wie vor unabgegolten im Raume stehen: Erstens die Idee einer spirituellen Verbundenheit jenseits von Kirchenmauern und Institutionenschranken, zweitens die Idee einer religiösen Kommunikation jenseits von Bevormundung und Einschüchterung und drittens die Idee eines unendlichen Wertes jedes Individuums jenseits von Selbstverwirklichungsüberforderungen und Rollenzwängen. Protestantismus – das ist der Traum einer Religion für freie Geister“ (S. 396).

Barths Studien sind eine spannende Lektüre, die nur empfohlen werden kann.

Dirk Fleischer

AG der VELKD: **„Wenn Dein Kind dich fragt“**. Impulse zur religiösen Begleitung von Kindern und Jugendlichen; Gütersloher Verlagshaus/Verlag Ernst Kaufmann; 9/2004; 176 Seiten; 14,95 €; ISBN 3-579-06905-5.

Die VELKD hat eine Arbeitsgruppe Kinderkatechismus beauftragt, eine Handreichung zu erstellen, die zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen in ihrer religiösen Entwicklung Hilfestellung leisten soll.

Das so entstandene Buch umfasst eine Sammlung unterschiedlichster Texte und Karikaturen, geordnet nach Themen wie: Beziehung – Freundschaft – Liebe; Gebote und Werte; Jesus; Gott; Leben mit dem Tod. Die Gestaltung geht von drei Altersgruppen aus, die in den Blick genommen werden: ab vier Jahre, ab neun Jahre und ab 14 Jahre.

Die Textauswahl zeigt eine große Breite zwischen einfachen, kindlich anmutenden Dialogen und literarischen Texten von Erich Fried, Martin Buber, Berthold Brecht und anderen. Diese Texte stehen neben biblischen Texten, etwa dem Gleichnis vom

reichen Kornbauern oder dem 90. Psalm. Die literarischen Stücke und Karikaturen verlangen jeweils ein anderes Reflektionsniveau und Abstraktionsvermögen. Am Rand in Abschattung erhält der Leser auffordernde Hinweise zum Selber-Weiter-denken in der Art von Hausaufgabenstellung.

Im Vorwort sind als Leser für dieses Buch vorgeschlagen: alle Familienmitglieder, Eltern, Jugendliche zum Selberlesen, Kinder, Erzieher, Paten und Mitarbeitende im Kindergottesdienst.

Mir drängte sich beim Lesen die apologetische Absicht auf, so als wolle man darstellen: so altertümlich sind wir doch in der Kirche gar nicht. Dazu empfinde ich die Sprache, besonders wenn Gespräche mit Kindern dargestellt werden, manchmal etwas betulich.

Zum Thema Gott erscheint eine Karikatur von Oswald Huber, in der auf dem himmlischen Thron eine Ente im Stil von Donald Duck zu sehen ist, die den verblüfften Erdenmenschen fragt: „was soll das heißen: sooo haben sie sich Gott nicht vorgestellt?“ Darunter unvermittelt ein Bibelzitat: Der Herr ist Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.

Die Zusammenstellung von Wort und Bildbeiträgen erscheint etwas eigenwillig, man könnte auch fragen, ob die Cartoons die Aussagen konterkarieren, ob sie unterhalten oder ob sie die Fragestellung bagatellisieren. Für jüngere Leser sind die Cartoons aber wohl ein Hingucker und somit ein Anreiz zum Weiterstöbern.

Das Vorhaben, Menschen aller Altersgruppen ein lesenswertes Kompendium zu geben, hat die Verfasser vor eine schwere Aufgabe gestellt. Ich könnte mir vor allem Mitarbeitende im Kindergottesdienst als Lesende vorstellen und Unterrichtende, etwa Religionslehrer und Lehrerinnen auf der Suche nach Texten und Bildern für den Unterricht. Wer hier sucht, wird Impulse zum Gespräch und zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Glauben finden.

Abgerundet wird das Buch durch ein Glossar, in dem sich unter einhundert Stichworten von Abendmahl bis Zweifel, Erläuterungen zu biblischen und kirchlichen Begriffen finden lassen.

Almut Gsänger

Hauth, Dr. Rüdiger: „**Kleiner Sekten-Katechismus**“; Verlag R. Brockhaus; 7., überarbeitete Auflage; Wuppertal 2004; 128 Seiten; 6,90 €, ISBN 3-417-20642-1.

Bereits in der 7. Auflage wird der Sekten-Katechismus von Rüdiger Hauth vorgelegt. Das spricht für ein nachgefragtes Thema und ein überzeugendes Konzept der Darstellung.

Zum Thema: Nicht nur an der Haustüre begegnet man Vertretern von solchen Religionsgemeinschaften, die christliche Inhalte mit eigenen Zusätzen vermengen und typischerweise diesen Weg für den allein gang-

baren halten. Während einzelne Besonderheiten der verschiedenen Sekten wie die Ablehnung der Bluttransfusion durch die Zeugen Jehovas bekannt sind, besteht über die nur in Ansätzen christliche „Lehre“ selten eine Orientierung. Das liegt wohl nicht zuletzt an den Vertretern der Sekten selbst, die zwar mit angeblich überzeugenden Einzelbeweisen auftreten, jedoch in der Regel keine systematische Erklärung ihres Glaubens anbieten. So sind es häufig die Sektenbeauftragten der Kirchen, die ein klareres Bild liefern können. Im vorliegenden Fall hat der Autor dieses Amt seit 1971 inne und kann aus einem reichen Fundus an Erfahrungen schöpfen. Die Broschüre konzentriert sich, den Schwerpunkten der Beratung entsprechend, auf sechs Sekten bzw. Gemeinschaften: Zeugen Jehovas, Mormonen, „Neuapostolische Kirche“, Christengemeinschaft, Siebenten-Tags-Adventisten und Anthroposophen.

Zum Konzept: Der Autor schildert jeweils zu Beginn eines Sekten-Kapitels deren Entstehung und Entwicklung im Überblick. Es folgen konkrete Fragestellungen, wie zum Beispiel: Lautet der Name Gottes Jehova? Diese Fragen werden erörtert durch „Die Behauptung“ der Sekte mit Originalzitaten und „Die Antwort“ aus religionswissenschaftlicher und theologischer Sicht. Diese dem Büchlein den Namen gebende Methode ermöglicht eine griffige Vermittlung der wesentlichen Merkmale der Sekten. Darüber hinaus sind die Antworten geeignet, das eigene evangelische Verständnis der Schriften am Beispiel der Ideologie der Sekten zu prüfen. Mit Hauth lernt man so das ABC der Reformation neu buchstabieren (siehe zum Beispiel S. 7 und 128). Am Ende der Kapitel befinden sich stets weiterführende Quellen- und Literaturhinweise.

Insgesamt liefert der Kleine Sekten-Katechismus eine deutliche Beschreibung der Lehre der größeren Sekten und jeweils eine deutliche Antwort aus christlicher Perspektive. Gerade diese seltene Mischung noch dazu in prägnanter Kürze macht das Taschenbuch zu einem hervorragenden Ratgeber für alle, die nicht die Zeit und Muße zu vertieften Studien haben.

Dr. Arne Kupke

Oberthür/Burricher: „**Die Bibel für Kinder und alle im Haus**“; Kösel-Verlag; München 2004; 336 Seiten; gebunden; 19,95 €, ISBN 3-46636668-2.

„Dies ist ein Buch, das mitwächst. Du kannst mit ihm wachsen. Es kann dich ein Leben lang begleiten.“ So steht es auf dem Widmungsblatt am Anfang dieser neuen Bibel für Kinder ab etwa neun Jahren.

Rainer Oberthür erzählt und erschließt die Bibel auf eine Weise, die die Kinder und ihre Fragen ernst nimmt. Nichts aus dieser Bibel braucht später, wenn aus Kindern Jugendliche oder Erwachsene geworden sind, zurückgenommen zu werden. Die Bibeltexte bewahren in einer kindgerechten Bearbeitung die Kraft der biblischen Sprache. Sie werden gerahmt durch Einleitungen, Kommentierungen und Deu-

tungsangebote. Ausdrücklich, und durch unterschiedliche Farbgebung deutlich gekennzeichnet, trennt Oberthür dabei zwischen der Erzählung der Texte und ihrer Kommentierung. Auf diese Weise werden Leserin und Leser mitgenommen auf ihrem Entdeckungsweg durch die Bibel.

Somit ist dieses Buch vom Inhalt und seiner sorgfältigen Ausstattung her ein kostbares Geschenk, nicht nur für Kinder, sondern auch für suchende Eltern.

Darüber hinaus sollte sie in keiner gemeindepädagogischen Bibliothek fehlen, denn aufgrund dieses Aufbaus von Erklärung und Erzählung ist sie eine wertvolle Begleiterin für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Feld. Mit der Auswahl der zentralen Erzählungen wird die Bibel als einzigartiges Buch erschlossen, das die Lern- und Erfahrungsgeschichte der Menschen mit Gott erzählt. Gerade die im Sinne des Perspektivenwechsels wichtige Begegnung zwischen der Lebenswelt der Kinder und der befreienden Botschaft der Bibel wird hier beispielhaft versucht. Oberthür bringt hier mit Gewinn seine Erfahrungen aus der religionspädagogischen Arbeit ein, die er unter anderem in seinem Werk: „Die Seele ist wie eine Sonne. Was Kinder über Gott und die Welt wissen“ veröffentlicht hat. Dabei ist es ihm gelungen, dass Religion auf eine Weise mitgeteilt werden kann, die auch kritischen Denkerinnen und Denkern ermöglicht, tiefe Weisheiten jüdisch-christlicher Tradition zu erahnen und anzuerkennen. Jenseits der banalen Aufforderung: „Das muss man einfach glauben!“ wird das Zwiegespräch mit den lesenden Jungen und Mädchen eröffnet. Oberthürs Kinderbibel lädt in dieser Weise ein zum im guten Sinne existenziellen Nachdenken über Gott und die Welt, und dies mit Herz und Verstand! Die berechtigten Fragen der Kinder werden so ernst genommen und die Texte laden ein, gemeinsam darüber zu diskutieren.

Dreißig großartige Farbbilder der abendländischen Kunst (von der mittelalterlichen Buchmalerei über Rembrandt und Turner bis zu Nolde) stehen den Geschichten zur Seite und vertiefen den Bezug der Kinder zu den jeweiligen Geschichten. Rita Burrichter kommentiert die Bilder einfühlsam und kindgemäß und führt damit den Reichtum der biblischen Wirkungsgeschichte vor Augen.

Ulrich Walter

Spalding, Johann Joachim: „**Vertraute Briefe, die Religion betreffend**“, hrsg. von Albrecht Beutel und Dennis Prause (Kritische Ausgabe, 1. Abteilung: Schriften, Bd. 4); Mohr Siebeck Verlag Tübingen 2004; XLIII und 354 Seiten; Leinen; 99 €; ISBN 3-16-148145-3.

Kaum ein anderes Werk hat die Diskussion über das Thema Religion in der deutschen Spätaufklärung so nachhaltig geprägt wie Johann Joachim Spaldings (1714–1804) „**Vertraute Briefe, die Religion betreffend**“. Das Werk, das zwischen 1784 und 1788 in drei autorisierten Auflagen erschien, behandelt scharfsinnig und sprachlich ansprechend das Lebensthema des preußischen Ober- und brandenburgischen Provinzialkonsistorialrates sowie Propstes und ersten Pfarrers an der Berliner Nikolai- und Marienkirche in der damals weit verbreiteten literarischen Gattung der Epistel. In kritischer Auseinandersetzung mit konkurrierenden religiösen Positionen, u. a. mit dem Deismus und dem spät pietistisch-schwärmerischen Irrationalismus, und in Abgrenzung gegenüber dem Wunder- und Aberglauben und der Schwärmerei seiner Zeit entwickelte der aufgeklärte Theologe sein Religionsverständnis. Unter Bewahrung der christlichen Tradition und in kritischer Aufnahme aktueller Fragestellungen der Aufklärung entstand so ein modernitätstaugliches Verständnis von Religion, das insofern mit der politischen Kultur der Aufklärung korrespondiert, als es die Privatheit von Religion betont. Religion zielt bei Spalding immer sowohl auf den Verstand (wahre Erkenntnis) als auch auf das Herz (heilsame Erkenntnis).

Spaldings Werk, das zweifelsohne zu den richtungsweisenden Werken der deutschen Theologiegeschichte gehört und das leider nur in wenigen deutschen Bibliotheken als Original vorhanden ist, liegt nun in der von Albrecht Beutel herausgegebenen Ausgabe der Werke von Spalding als kritische Edition vor, die von Beutel und Dennis Prause bearbeitet worden ist. Eine kenntnisreiche Einleitung der Herausgeber führt in die Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte der Schrift ein, deren Inhalt auch durch einen entsprechenden wissenschaftlichen Kommentar erschlossen wird. Ausführliche Register ermöglichen darüber hinaus einen schnellen Zugriff auf den Inhalt der Briefe. Die zuverlässig gearbeitete und typographisch ausgezeichnet ausgestattete Edition lädt zum Lesen ein.

Dirk Fleischer

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge



Erneut ist es der HKD gelungen, Ihre Telefonie-Kosten zu optimieren.

Mit Wirkung zum 01.06.2005 bieten wir die Möglichkeit, Ihre Kosten um bis zu **32% * zu reduzieren** !

Die neuen Tarife ab 01.06.2005:

Orts-Tarif Netzzintern:	1,70 Cent/Min.
Orts-Tarif:	1,90 Cent/Min.
Deutschland-Tarif Netzzintern:	2,30 Cent/Min.
Deutschland-Tarif:	2,50 Cent/Min.

(Alle Beträge verstehen sich zzgl. MwSt. / Auszug aus der aktuellen Gebührentabelle des Rahmenvertrages)

Für diese Tarife gilt weiterhin eine **sekundengenaue** Abrechnung ab der ersten Sekunde!

Sie profitieren von folgenden Vorteilen, die Ihnen die HKD zusammen mit der T-Com bietet:

- ✓ Tarife gelten einheitlich 24 Stunden am Tag
- ✓ Höchste Netzverfügbarkeit mit 99,9%
- ✓ Beigetretene Einrichtungen telefonieren zum Netzzintern-Tarif besonders günstig
- ✓ Gespräche im Umkreis von 20km auch mit anderer Vorwahl zum Orts-Tarif

Die Beitrittserklärung und eine kostenlose Beratung erhalten Sie von Ihrem persönlichen Ansprechpartner:

Marko Schneider Telefon 04 31/ 66 32- 4724
E-Mail Marko.Schneider@hkd.de

*Reduzierung des Deutschlandtarifes bis zu 32%.

Nutzen Sie auch unsere
Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

	HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 04 31/ 6632-4701 Fax: 04 31/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de	
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehnsngenossenschaft eG, Kiel		



✓ Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan
Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

✓ Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O₂

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
DANKA, NRG/Nashuatec,
Bechtle IT-Systemhaus

✓ Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec,
ProEnergy

Medical- u. Reinigungs-Produkte

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG, CITTI

✓ Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge,
Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung,
Büromaterial

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich